

**42. Hat der im Aufwertungsverfahren aufgestellte Armenanwalt einen Gebührenanspruch gegen den Staat?**

AufwG. § 73. FGG. § 14. Reichsgesetz vom 6. Februar 1923 über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenensachen.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Oktober 1927 i. S. B. w. D.  
IV B 32/27.

I. Aufwertungsstelle Rüstingen.

II. Landgericht Oldenburg.

Diese zwischen dem Oberlandesgericht Oldenburg und dem Oberlandesgericht Dresden streitig gewordene Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Das Gesetz vom 6. Februar 1923 über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenensachen hat nur dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Privatklageverfahren aufgestellten Armenanwalt einen Gebührenanspruch gegen den Staat gegeben. Zu entscheiden ist, ob eine entsprechende Anwendung des Gesetzes auf den im Aufwertungsverfahren bestellten Armenanwalt zulässig und geboten ist. Diese Frage ist mit dem Oberlandesgericht Dresden und dem Kammergericht in Übereinstimmung mit der im Schrifttum überwiegenden Auffassung zu bejahen (vgl. den noch auf Grund der 3. Steuernotverordnung erlassenen Beschluß des Kammergerichts vom 27. April 1925 und die in der Rechtspr. in Aufw.sachen 2. Jahrgang Nr. 259 veröffentlichte Entscheidung desselben Gerichts vom 16. Juni 1927).

Wie das Oberlandesgericht Dresden mit Recht hervorhebt, handelt es sich im Aufwertungsverfahren in Wahrheit um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die nur in den Formen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszutragen ist. Es besteht kein innerer Grund, den Armenanwalt lediglich deswegen schlechter zu stellen, weil das Aufwertungsgesetz den Aufwertungsstreit in einem bestimmten Umfang vor die Aufwertungsstelle verwiesen hat. Daß das Gesetz vom 6. Februar 1923 das Aufwertungsverfahren gleichwohl durch die Heraushebung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Privatklageverfahrens von

seiner Anwendung ausschließen wollte, ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil es vor der 3. Steuernotverordnung erlassen worden ist und seine späteren Änderungen sich nicht mit seinem Geltungsumfang befassen. Die Ausgestaltung des Gesetzes ist allerdings allein den in ihm behandelten Verfahren angepaßt. Aber auch dadurch wird eine entsprechende Anwendung des Gesetzes auf das Aufwertungsverfahren nicht gehindert, sofern nur ihre Ergebnisse mit den Einzelvorschriften des Gesetzes in Einklang zu bringen sind.

Der § 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1923 schreibt vor, § 4 GKG. finde mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erinnerung auch dem Rechtsanwalt zustehe. Der § 4 GKG. verweist auf die Beschwerdevorschriften des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 ZPO. Im Aufwertungsverfahren kann die Beschwerde nur die einfache Beschwerde des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein, wie dies nach § 73 AufwG., § 14 ZOG. auch für die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Armenrecht anzunehmen ist. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung wird aber die Folge haben müssen, daß gegen Entscheidungen der Landgerichte über Erstattungsansprüche der Armenanwälte eine weitere Beschwerde nicht gegeben ist. Dem Armenanwalt kann eine Beschwerde im Aufwertungsverfahren nicht zustehen, wenn sie ihm in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 568 Abs. 3 ZPO. grundsätzlich versagt ist. Dies kann wiederum dann nicht gelten, wenn es sich gerade um die Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1923 handelt, sofern die Beschwerde, wie hier, darauf gestützt wird, daß solche Anwendung des Gesetzes abgelehnt worden ist. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf das Aufwertungsverfahren darf nicht dazu führen, die im Aufwertungsverfahren sonst zulässige Beschwerde dann zu versagen, wenn die grundsätzliche Frage zur Entscheidung steht, ob das Gesetz überhaupt entsprechend anwendbar ist. Der Fall einer hierauf gestützten weiteren Beschwerde kann bei der unmittelbaren Anwendung des Gesetzes, also in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen, gar nicht vorkommen.

Für die Höhe der ersatzfähigen Gebühren sollen nach dem Gesetz vom 6. Februar 1923 die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit den im Gesetze selbst gegebenen Einschränkungen

tungen maßgebend sein. Im Aufwertungsverfahren haben an deren Stelle die jeweiligen landesrechtlichen Gebührenvorschriften zu treten. Die nach dem Gesetz vom 6. Februar 1923 maßgebenden Vorschriften geben in diesem Falle nur die Höchstgrenze dessen an, was der Armenanwalt zu beanspruchen hat. Damit ist dem Gesetz Genüge geschehen. Der Armenanwalt erhält nur, was er als Wahlanwalt erhalten würde, und auch das nur insoweit, als ihm das Gesetz einen Erstattungsanspruch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuerkennt.

Die vom Armenanwalt eingelegte weitere Beschwerde ist hiernach zulässig und auch begründet.